OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-601696/6/ZO/CG

Datum:
Linz, 28. Februar 2017

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des Herrn M D, geb. 1967, vom 3.1.2017, gegen das Straferkenntnis des Bezirkshauptmannes des Bezirkes Braunau am Inn, vom 5.12.2016, Zl. BHBRVerk-2016-272731/6, wegen einer Übertretung des FSG, folgenden

B E S C H L U S S

gefasst:

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist keine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:
1. Die Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn hat dem Beschwerdeführer im angefochtenen Straferkenntnis vorgeworfen, dass er am 8.6.2016 um 18.11 Uhr den PKW mit dem Kennzeichen BR-x in M, B Nr. x, auf dem öffentlichen Parkplatz beim Eurospar gelenkt habe, obwohl er nicht im Besitz einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung gewesen sei, da ihm diese mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 20.1.2015, Zl.: VerkR21-26-2015, entzogen worden sei. Der Beschwerdeführer habe dadurch eine Verwaltungsübertretung nach § 37 Abs. 1 iVm § 1 Abs. 3 FSG begangen, weshalb über ihn gemäß § 37 Abs. 1 iVm Abs. 4 Z. 1 FSG eine Geldstrafe in Höhe von 726 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 14 Tage) verhängt wurde. Weiters wurde er zur Zahlung eines Verfahrenskostenbeitrages in Höhe von 72,60 Euro verpflichtet.

2. In der dagegen eingebrachten Beschwerde führte der Beschwerdeführer aus, dass es richtig sei, dass er als Lenker dieses PKW angehalten und schikaniert worden sei. Er sei jedoch im Besitz einer Lenkberechtigung zum Lenken dieses Kraftfahrzeuges, weil ihm seine deutsche Lenkberechtigung für die Klasse 3 nie entzogen worden sei. Der Beschwerdeführer machte Ausführungen dazu, dass die Entscheidung der Verwaltungsbehörde ungerecht sei. Er habe auch bereits einen Harntest und ein psychologisches Gutachten eingereicht, welche seine Fahrtüchtigkeit belegen würden.

Diese Beschwerde wurde vom Beschwerdeführer direkt an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich gesendet, wo sie am 4.1.2017 um 17.52 Uhr einlangte. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat die Beschwerde mit Schreiben vom 11.1.2017 zuständigkeitshalber an die Bezirkshauptmannschaft Braunau weitergeleitet, dort ist sie am 16.1.2017 eingelangt. Die Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn hat keine Beschwerdevorentscheidung erlassen sondern den Verfahrensakt samt Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Dieses ist daher zur Entscheidung über die Beschwerde zuständig.

3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in rechtlicher Hinsicht Folgendes erwogen:

3.1. Gemäß § 7 Abs. 4 VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z. 1 B-VG, gegen Weisungen gemäß Art. 130 Abs. 1 Z. 4 B-VG oder wegen Rechtswidrigkeit des Verhaltens einer Behörde in Vollziehung der Gesetze gemäß Art. 130 Abs. 2 Z. 1 B-VG 4 Wochen.

Gemäß § 12 VwGVG sind bis zur Vorlage der Beschwerde an das Verwaltungsgericht die Schriftsätze bei der belangten Behörde einzubringen. Dies gilt nicht in Rechtsachen gemäß Art. 130 Abs. 1 Z. 2 B-VG.

Gemäß § 6 Abs. 1 AVG hat die Behörde ihre sachliche und örtliche Zuständigkeit von Amts wegen wahrzunehmen; langen bei ihr Anbringen ein, zu deren Behandlung sie nicht zuständig ist, so hat sie diese ohne unnötigen Aufschub auf Gefahr des Einschreiters an die zuständige Stelle weiterzuleiten oder den Einschreiter an diese zu weisen.

3.2. Der Beschwerdeführer hat die gegenständliche Beschwerde entgegen § 12 VwGVG unmittelbar beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eingebracht. Eine Einbringung bei der belangten Behörde ist hingegen nicht erfolgt. In der Rechtsmittelbelehrung des bekämpften Bescheides ist ausdrücklich in Fettschrift angeführt, dass die Beschwerde schriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn einzubringen ist. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich war zu diesem Zeitpunkt noch nicht zuständig zur Entscheidung über die Beschwerde, weil die belangte Behörde gemäß § 14 Abs. 1 VwGVG die Möglichkeit gehabt hätte, binnen 2 Monaten eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Erst dann, wenn die Behörde von dieser Möglichkeit nicht Gebrauch macht und den Akt dem Landesverwaltungsgericht zur Entscheidung vorlegt, geht die Zuständigkeit zur Entscheidung auf das Landesverwaltungsgericht über.

Der Akt war daher konsequenterweise gemäß § 6 AVG an die belangte Behörde weiterzuleiten. Diese Weiterleitung erfolgt – wie sich bereits aus dem Gesetzeswortlaut ergibt – auf Gefahr des Einschreiters. Dieser trägt insbesondere auch das Risiko des Ablaufes der Beschwerdefrist in diesem Zeitraum. Die Tage des Postlaufes sind gemäß § 33 Abs. 3 AVG in die Beschwerdefrist grundsätzlich nicht einzurechnen. Dies gilt allerdings nur dann, wenn die fristwahrende Eingabe an die zuständige Behörde gerichtet ist. Wird sie bei der unzuständigen Behörde eingebracht, so ist die Frist nur gewahrt, wenn die unzuständige Behörde den Schriftsatz innerhalb der Frist zur Weiterleitung an die zuständige Stelle zur Post gibt (VwGH 5.10.1994, 94/03/0241).

Das gegenständliche Straferkenntnis wurde dem Rechtsvertreter des Beschwerdeführers am 12.12.2016 zugestellt. Die 4-wöchige Beschwerdefrist endete daher am Freitag, dem 9.1.2017. Die Beschwerde wurde vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich jedoch erst mit Schreiben vom 11.1.2017, abgesendet am 12.1.2017, an die zuständige Behörde weitergeleitet und langte dort am 16.1.2017 ein. Bereits zum Zeitpunkt der Weiterleitung am 12.1.2017 war die Beschwerdefrist abgelaufen, weshalb die Beschwerde als verspätet zurückzuweisen war.

Eine inhaltliche Beurteilung des Vorfalles ist wegen des Ablaufes der Beschwerdefrist nicht zulässig. Der Beschwerdeführer ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei der Beschwerdefrist um eine gesetzliche Frist handelt, deren Verlängerung (aber auch Verkürzung) dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht zusteht.

Zu II.:
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu den Voraussetzungen und Wirkungen einer Weiterleitung gemäß § 6 AVG ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240.- Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl